

# Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 570  
gb

vom 28. Februar 1961.

Die Einwohnergemeindeversammlung von Liestal hat am 19. Dezember 1960 eine Ergänzung des generellen Bau- und Strassenlinienplanes "Industriestrasse" gutgeheissen.

Die öffentliche Planauflage hat vom 29. Dezember 1960 bis 28. Januar 1961 stattgefunden und ist in den beiden Tageszeitungen (Basellandschaftliche Zeitung und Landschaftler) vom 28. Dezember 1960 sowie im Amtsblatt Nr. 26 vom 29. Dezember 1960 publiziert worden. Den betroffenen und den anstossenden Grundeigentümern ist die Planauflage zudem mit eingeschriebenem Brief vom 27. Dezember 1960 (Postquittung) zur Kenntnis gebracht worden. Inner der Auflagefrist sind keine Einsprachen eingegangen.

Mit Schreiben vom 3. Februar 1961 ersucht der Gemeinderat um die regierungsrätliche Genehmigung der Planergänzung.

Der Regierungsrat zieht in Erwägung:

Das kantonale Baugesetz gibt den Gemeinden in § 58, Abs. 1, die Befugnis, im Interesse der baulichen Entwicklung für ihr Gebiet Baulinienpläne aufzustellen. § 69, Abs. 10, des gleichen Gesetzes wiederum erlaubt Änderungen und Ergänzungen an diesen Plänen, wobei grundsätzlich das gleiche Verfahren wie bei der erstmaligen Aufstellung einzuhalten ist. Die Baulinienpläne, einschliesslich deren Ergänzungen und Änderungen, erwachsen jedoch erst mit der regierungsrätlichen Genehmigung in Rechtskraft. Nach konstanter Praxis erstreckt sich die im Genehmigungsverfahren vom Regierungsrat auszuübende Ueberprüfung von generellen Bau- und Strassenlinienplänen in formeller Hinsicht auf die Rechtmässigkeit solcher Gemeindeerlasse und in materieller Hinsicht auf die Zweckmässigkeit der projektierten Bau- und Strassenlinien.

In Berücksichtigung der vorstehenden Ausführungen hat die Prüfung des Gemeindeversammlungsbeschlusses folgendes ergeben:

Die formellen Voraussetzungen für die Aufstellung und die Genehmigung des vorgelegten Planes sind erfüllt.

In materieller Hinsicht ist festzuhalten, dass der Regierungsrat mit seinem Beschluss Nr. 1891 vom 19. Juli 1960 erstmals für die Industriestrasse einen generellen Bau- und Strassenlinien-

plan genehmigt hat und zwar mit Ausnahme der Baulinie im Bereiche der Parzelle Nr. 172. Hinsichtlich der Begründung, die zur Nichtgenehmigung der erwähnten Baulinie führten, wird auf die Ausführungen dieses Beschlusses verwiesen. Im vorliegenden Plan ist nun die neue Baulinie enthalten, und die Prüfung hat ergeben, dass diese im Sinne der damaligen Empfehlungen des Regierungsrates festgelegt worden ist. Der Plangenehmigung steht daher nichts entgegen.

- ://: 1. Gestützt auf § 58, Abs. 2, und § 69 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Mai 1941 wird die von der Einwohnergemeindeversammlung von Liestal am 19. Dezember 1960 gutgeheissene Ergänzung des generellen Bau- und Strassenlinienplanes "Industriestrasse" genehmigt und damit allgemein verbindlich erklärt.
2. Massgebend für die Ergänzung sind die vom Regierungsrat unter dem heutigen Beschlussdatum unterzeichneten und mit der Inventarnummer 40/gBS/36/1 versehenen Situationspläne.
3. Die Ziffern 1 und 2 dieses Beschlusses sind im Amtsblatt zu veröffentlichen. Die Ergänzung des generellen Bau- und Strassenlinienplanes ist bei der davon betroffenen Parzelle im Grundbuch anzumerken. Der Gemeinderat von Liestal hat dafür besorgt zu sein, dass die Anmeldung beim zuständigen Grundbuchamt Liestal rechtzeitig erfolgt (§ 69, Abs. 7 und 8, Baugesetz: Wegleitung vom 10. Dezember 1943, Amtsblatt Nr. 26 vom 23. Dezember 1943).

Mitteilung an den Gemeinderat von Liestal (2),  
an den Gemeinderat von Frenkendorf,  
an die Bauverwaltung Liestal,  
an den Bahningenieur I, Kreis II, Basel,  
Centralbahnstrasse 16,  
an das Grundbuchamt Liestal,  
an die Landeskanzlei,  
an die Abteilung Baugesuche,  
an die kant. Planungsstelle (2),  
an die Baudirektion (2).

Der Landschreiber:

*Calvin*